

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1761
KR.Nr. A 0032/2017 (VWD)

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Höchste Risikostufe bei Pantoffelklauen/Pantoffelhufen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Tierschutz Pantoffelklauen/Pantoffelhufe sofort zur höchsten Risikoeinstufung innerhalb des risikobasierten Kontrollsystems führen. Der wiederholte Tatbestand von Pantoffelklauen/-hufen muss zu einem Tierhaltungsverbot führen.

2. Begründung

Erst seit dem 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Durch die Einführung des neuen Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurden sie von ihrem bisherigen Objektstatus gelöst, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen wird. In der Praxis, insbesondere bei der Umsetzung bei den Kantonen, ist noch Nachholbedarf vorhanden.

Pantoffelklauen/Pantoffelhufe sind das Ergebnis von massivem tierschutzrelevantem systemischem Mangel der Tierhalter und Tierhalterinnen. Da müssen einerseits sofort weitere, andere, auch systematisch versteckte, gravierende tierwohlrelevante Mängel vermutet werden und andererseits das Risiko einer Wiederholungstat als sehr hoch eingeschätzt werden (siehe Fall Boningen). Pantoffelklauen/Pantoffelhufe führen beim Tier zu irreparablen Fussknochendeformierungen. Das Tier leidet massiv, auch nach Behebung, bis zu seinem Lebensende. Tierhalter und Tierhalterinnen, die so etwas zulassen, sind nicht würdig, Tiere zu halten. Entsprechend müssen solche Fälle unter Androhung eines Tierhalteverbotes nicht nur eine Fallbearbeitung im Bereich "Fachstelle Tierschutz" auslösen, sondern zwingend sofort in die höchste Risikostufe beim risikobasierten Kontrollsystem eingestuft werden. Kommt es zu einer Wiederholung, ist unverzüglich ein Tierhalteverbot auszusprechen. Nur dieses Vorgehen wird dem neuen Recht, das Tier ist keine Sache, verhältnismässig gerecht. Diese Änderung braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Ressourcen. Allenfalls ein wenig mehr Willen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Stellt die Tierschutzbehörde einen oder mehrere Mängel in einer Tierhaltung fest, verlangt sie vom Tierhalter in Anwendung der verwaltungsrechtlichen Instrumentarien die Umsetzung adäquater Massnahmen zur Behebung des festgestellten Mangels bzw. der festgestellten Mängel. Sie erstattet zudem gestützt auf Art. 23 Abs. 3 TSchG wegen Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung je nach dem im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder Art. 26 Abs. 1 TSchG Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Mängel in einer Tierhaltung werden durch die Tierschutzbehörde in drei Kategorien eingeteilt: Leichte, wesentliche oder schwerwiegende Mängel. Diese Einteilung berücksichtigt die Schwere

der aktuell festgestellten Beeinträchtigung des Tierwohls, nicht jedoch das Risiko auf diesem Betrieb. Ausserordentliche Klauenleiden wie z.B. Pantoffelklauen gehören selbstredend zu den schwerwiegenden Mängeln. Die Einteilung dient in erster Linie dazu, festzulegen, wie rasch nach der Feststellung des Mangels durch die Kontrollbehörde, der Mangel vom Tierhalter zu beheben ist.

Wie das diesbezügliche Verfahren abläuft, bestimmt sich in der Regel gestützt auf eine Einzelfallbeurteilung. Wiederholen sich schwerwiegende Mängel in derselben Tierhaltung oder werden die Mängel durch den Tierhalter gar nicht erst behoben, ist die Androhung eines Tierhalteverbotes, sofern bezogen auf den Einzelfall verhältnismässig und angemessen, oft ein Mittel, den Tierhalter zu einem Umdenken zu bewegen. Gelingt dies nicht, wird als härteste Massnahme ein Tierhalteverbot verfügt und im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durchgesetzt. Einzig in äusserst schwerwiegenden Ausnahmefällen rechtfertigt es sich, umgehend ein Tierhalteverbot zu verfügen.

Diese Vorgehensweise entspricht den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und gewährleistet die verfassungsmässigen Grundrechte der Tierhaltenden.

Bezüglich der Integration von Fällen der Fallbearbeitung in das risikobasierte Kontrollsystem verweisen wir auf unsere Antwort zum Auftrag A 0030/2017 (VWD) „Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Fallbearbeitungen müssen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden (07.03.2017)“ sowie auf unsere Antwort zur Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22. Februar 2017 zum Tierschutzfall Boningen (RRB Nr. 2017/915 vom 30. Mai 2017) mit Verweisen auf frühere Regierungsratsbeschlüsse, in denen die Ausgestaltung des risikobasierten Kontrollsystems sowie des Fallbearbeitungssystems und die Zusammenhänge zwischen den beiden Systemen ebenfalls dargelegt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4262)
Amt für Landwirtschaft (3)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat